



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Mai 2011 (27.05)
(OR. en)**

10630/11

**PI 54
COUR 28**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. 10402/11 PI 50 COUR 27

Vordokument:

Nr. Komm.dok.: 7927/09 PI 22 COUR 28

Betr.: Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems
 – Orientierungsaussprache

1. Die Arbeiten an einem einheitlichen Gerichtssystem speziell für Patente innerhalb der EU begannen 2007 im Anschluss an die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Vertiefung des Patentsystems in Europa"¹ vom April 2007. In dieser Mitteilung legte die Kommission den Schwerpunkt darauf, wie wichtig die Schaffung eines Gemeinschaftspatents ist und wie dringend es eines einheitlichen Patentgerichtssystems in Europa bedarf. In der Kommissionsmitteilung wurde ein einheitliches Patentgerichtssystem mit Zuständigkeit für Klageverfahren betreffend europäische Patente und Gemeinschaftspatente vorgeschlagen.

¹ Dok. 8302/07.

2. Aus den intensiven Beratungen, die seit Mitte 2007 unter dem jeweiligen Vorsitz geführt wurden, ist der Entwurf eines internationalen Übereinkommens über ein Gericht für europäische Patente und EU-Patente¹ hervorgegangen. Ziel des geplanten Übereinkommens war es, ein einheitliches und spezialisiertes Patentgericht einzurichten, das die ausschließliche Zuständigkeit für Klageverfahren betreffend europäische wie auch die künftigen EU-Patente haben sollte; geschlossen werden sollte das Übereinkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten, die Vertragsparteien des Europäischen Patentübereinkommens sind, andererseits. Zudem wurde dem Rat im März 2009 ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Erteilung eines Verhandlungsmandats unterbreitet.²
3. In Anbetracht der in den Beratungen erzielten Fortschritte ersuchte der Rat am 25. Juni 2009 den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten zur Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit den Verträgen. Der Gerichtshof der EU gab sein Gutachten 1/09 am 8. März 2011 ab und kam darin zu dem Schluss, dass der Übereinkommensentwurf in seiner derzeitigen Fassung nicht mit den Verträgen vereinbar ist.
4. Da die Kommission fest entschlossen ist, an dem geplanten Übereinkommen die für eine Vereinbarkeit mit den Verträgen nötigen Veränderungen vorzunehmen und im Interesse der Nutzer schnellstmöglich eine passende Lösung zu finden, hat sie das als Anlage II beigefügte Non-Paper über Lösungen für ein einheitliches Patentgerichtssystem und das weitere Vorgehen angenommen.
5. **In Anbetracht dessen wird der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) ersucht, die in der Anlage I formulierte Frage des Vorsitzes zu erörtern und sich auf seiner Tagung am 30. Mai 2011 auf eine politische Ausrichtung für die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu verständigen, damit auf der Grundlage des Vorschlags im Non-Paper der Kommission für eine Lösung und das mögliche weitere Vorgehen (Anlage II) ein einheitliches Patentgerichtssystem geschaffen werden kann.**

=====

¹ Die aktuelle Fassung dieses Entwurfs eines Übereinkommens ist in Dokument 7928/09 enthalten.

² Dok. 7927/09.

Frage des Vorsitzes an den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) für seine Tagung am 30. Mai 2011:

"Sind Sie damit einverstanden, die Verhandlungen auf der Grundlage des Vorschlags für eine Lösung und das mögliche weitere Vorgehen gemäß dem Non-Paper der Europäischen Kommission mit dem Titel 'LÖSUNGEN FÜR EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHTSSYSTEM – VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DAS GUTACHTEN 1/09 DES EUGH' wiederaufzunehmen?"

**LÖSUNGEN FÜR EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHTSSYSTEM –
VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DAS GUTACHTEN 1/09 DES GERICHTSHOFS
NON-PAPER DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

EINLEITUNG

Laut den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2009 sollte sich das künftige einheitliche Patentsystem auf zwei Pfeiler stützen: die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die Errichtung einer einheitlichen und spezialisierten Patentgerichtsbarkeit. Für beide Elemente muss gleichzeitig eine Lösung gefunden werden.

Die Arbeiten an der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sind weit fortgeschritten. Am 10. März 2011 hat der Rat 25 Mitgliedstaaten ermächtigt, im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes eine Verstärkte Zusammenarbeit einzugehen. Die Kommission hat am 13. April zwei Vorschläge für Verordnungen über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit vorgelegt: eine über die Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes und die andere über die anzuwendenden Übersetzungsregelungen. Die Mertens-Gruppe hat am 14. April mit den Beratungen über diese Vorschläge im Rat begonnen. Der ungarische Vorsitz strebt eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung über beide Verordnungen auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30. Mai an.

Aus den Beratungen über die Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit, die zwischen 2007 und 2009 unter dem jeweiligen Vorsitz geführt wurden, ist der Entwurf eines Übereinkommens über ein Gericht für Europäische Patente und EU-Patente (GEPEUP) hervorgegangen. Im Übereinkommensentwurf ist die Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts, des GEPEUP, vorgesehen, bestehend aus einem Gericht erster Instanz (mit lokalen Kammern und einer zentralen Kammer) und einem Berufungsgericht mit ausschließlicher Zuständigkeit sowohl für europäische Patente als auch für EU-Patente (nunmehr: Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung).

Der Entwurf des Übereinkommens war so konzipiert, dass es von der Union, den Mitgliedstaaten und einigen Drittstaaten, die Vertragsparteien des Europäischen Patentübereinkommens sind (z.B. die Schweiz), geschlossen werden sollte. Am 6. Juli 2009 hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit den Verträgen ersucht. Unbeschadet des noch ausstehenden Gutachtens des Gerichtshofs der EU hat der Rat unterdessen am 4. Dezember 2009 Schlussfolgerungen über die Grundzüge des GEPEUP (Dok. 17229/09) angenommen. Der Gerichtshof der EU hat sein Gutachten am 8. März 2011 abgegeben. Darin kommt er zu dem Schluss, dass der Übereinkommensentwurf in seiner derzeitigen Fassung mit den Verträgen unvereinbar ist. Auf der letzten Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 10. März 2011 wurde abschließend festgestellt, dass die Beratungen über das einheitliche Patentgerichtssystem rasch wieder aufgenommen werden müssen und eine Einigung über das weitere Vorgehen im Anschluss an das Gutachten des Gerichtshofs erzielt werden muss. Dieses Non-Paper der Kommissionsdienststellen zielt darauf ab, eine mögliche Lösung unter Berücksichtigung des Gutachtens des Gerichtshofs zu prüfen und zu skizzieren.

DAS GUTACHTEN 1/09 DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit an diesen kraft Artikel 262 AEUV nicht der einzige Weg zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems ist. Daraus lässt sich schließen, dass ein von den Mitgliedstaaten durch internationales Übereinkommen eingesetztes Gericht mit dem Vertrag vereinbar sein könnte.

Die Bedenken des Gerichtshofs der EU in seinem Gutachten 1/09 beziehen sich darauf, dass nicht in ausreichendem Maße sichergestellt ist, dass das GEPEUP den Vorrang des Unionsrechts achten und das Unionsrecht im Einklang mit der Auslegung des Gerichtshofs der EU anwenden wird. Der Gerichtshof der EU hat sich insbesondere mit der Gefahr befasst, dass das GEPEUP selbst dann, wenn der Gerichtshof der EU über die richtige Auslegung des Unionsrechts entscheiden müsste, diesen möglicherweise nicht um eine Vorabentscheidung ersuchen würde, und hat dargelegt, dass bei einer das Unionsrecht verletzenden Entscheidung des GEPEUP – anders als im Fall eines nationalen Gerichts – kein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat möglich wäre. Außerdem könnte kein Mitgliedstaat für derartige Entscheidungen des GEPEUP finanziell haftbar gemacht werden.

Der Gerichtshof der EU merkt ferner an, dass die Mitgliedstaaten u.a. durch den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 EUV) verpflichtet sind, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet für die Anwendung und Wahrung des Unionsrechts zu sorgen. Seine Bedenken beziehen sich dabei wohl insbesondere auf die Errichtung eines internationalen Gerichts außerhalb des Rahmens der EU-Verträge mit Beteiligung von Drittstaaten. Der Gerichtshof der EU vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten entsprechend dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit für die Wahrung des Vorrangs des Unionsrechts und der Rolle des Gerichtshofs der EU als letzter Instanz für die Auslegung des Unionsrechts Sorge tragen sollten. Er weist darauf hin, dass die nationalen Gerichte zu Ersuchen um Vorabentscheidungen verpflichtet sind und in Zusammenarbeit mit ihm die ihnen gemeinsam übertragene Pflicht erfüllen, nämlich die Einhaltung von Recht und Gesetz bei der Auslegung und der Anwendung der Verträge sicherzustellen. Der Gerichtshof der EU und die nationalen Gerichte arbeiten bei der ordnungsgemäßen Anwendung und einheitlichen Auslegung des Unionsrechts und beim Schutz der den Einzelnen von der Rechtsordnung der Union gewährten Rechte direkt zusammen.

Dennoch sieht der Gerichtshof der EU einen Unterschied zwischen dem geplanten GEPEUP und dem Benelux-Gerichtshof. Da nämlich Letzterer ein gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten ist und somit zum Gerichtssystem der Union gehört, unterliegen seine Entscheidungen Mechanismen, die es ermöglichen, die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten. **VORGESCHLAGENE LÖSUNG**

In Anbetracht des Gutachtens 1/09 des Gerichtshofes der Europäischen Union muss die Teilnahme

von Drittstaaten offenbar ausgeschlossen werden. Die folgenden Optionen können daher in Erwägung gezogen werden:

- dem Gerichtshof der Europäischen Union wird die ausschließliche Zuständigkeit für Patenstreitverfahren übertragen,
- die Zuständigkeit könnte bei den einzelstaatlichen Gerichten verbleiben, die – wie hinsichtlich der Gemeinschaftsmarke – Urteile für das gesamte Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten fällen könnten, oder
- die ausschließliche Zuständigkeit wird einem eigenständigen Gericht übertragen, das von den Mitgliedstaaten zu errichten wäre.

Die ersten beiden Optionen dürften den politischen Forderungen der Mitgliedstaaten und den Interessen der Nutzer des Patentsystems nicht gerecht werden. Die Mitgliedstaaten haben sich in der Vergangenheit gegen die erste Option, d.h. die Übertragung der Zuständigkeit an den Gerichtshof der Europäischen Union, ausgesprochen. Darüber hinaus würde diese Option nicht die Schaffung einer einheitlichen Patentgerichtsbarkeit ermöglichen, da dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht die Zuständigkeit für Streitsachen betreffend "klassische" europäische Patente übertragen werden kann. Dies ist einer der Gründe dafür, dass die Nutzer des Patentsystems diese Lösung ablehnen. Dies geht eindeutig aus der Konsultation der Kommission von 2006 zur künftigen Patentpolitik hervor und ist seither von den Nutzern des Patentsystems mehrfach bestätigt worden. Die zweite Option, die darin bestünde, dass die einzelstaatlichen Gerichte wie im Markenbereich für den einheitlichen Patentschutz zuständig wären, dürfte höchstwahrscheinlich für die meisten Mitgliedstaaten und die Wirtschaft nicht akzeptabel sein, denn sie geben zu bedenken, dass eine hohe Qualität der Urteile und eine einheitliche Auslegung im Wege von Urteilen, die für das gesamte Gebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten, möglicherweise nicht erreicht werden, wenn einzelstaatliche Gerichte herangezogen werden, und zwar vor allem weil es an einer gemeinsamen Berufungsinstanz fehlen würde. Die Nutzer des Patentsystems haben sich immer wieder entschieden gegen eine solche Lösung ausgesprochen.

Als einzige mögliche Lösung ist der Abschluss eines internationalen Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten, mit der ein einheitliches Patentgericht mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Mitgliedstaaten errichtet würde, genannt worden. Die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten haben signalisiert, dass sie für die Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts eintreten; sie müssten daher Vertragspartei des Übereinkommens zur Errichtung eines derartigen Gerichts sein. Die Mitgliedstaaten, die sich gegen eine Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit entschieden haben, könnten eine Teilnahme an der Errichtung des einheitlichen Gerichts für Streitsachen in Bezug auf "klassische" europäische Patente, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten, anstreben. Im Interesse der Nutzer des Patentsystems und im Hinblick auf eine schnellstmögliche Einigung sollten die Ergebnisse der Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens über ein Gericht für europäische Patente und EU-Patente so weit wie möglich berücksichtigt werden; Änderungen an dem Entwurf sollten erforderlichenfalls insbesondere vor dem Hintergrund des Gutachtens 1/09 des Gerichtshofes der Europäischen Union vorgenommen werden.

Ein künftiges Patentgerichtssystem sollte sich somit auf die folgenden Säulen stützen:

- Ein von den Mitgliedstaaten errichtetes einheitliches Patentgericht. Dem Gutachten 1/09 des Gerichtshofes der Europäischen Union zufolge kann ein solches einheitliches Patentgericht nur von den Mitgliedstaaten errichtet werden; die Teilnahme von Drittstaaten sollte ausgeschlossen werden. Die Europäische Union wäre nicht als Vertragspartei beteiligt.

- Ausschließliche Zuständigkeit für zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung und der Rechtsgültigkeit sowohl "klassischer" europäischer Patente als auch Europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung. Das einheitliche Patentgericht sollte sowohl für die "klassischen" europäischen Patente als auch die Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung zuständig sein. Eine Beschränkung der Zuständigkeit des spezialisierten Patentgerichts auf "klassische" europäische Patente würde den Schutz durch das einheitliche Patent unattraktiv machen und könnte sogar dazu führen, dass dieser Schutz gar nicht geschaffen wird, während die Beschränkung der Zuständigkeit auf den einheitlichen Patentschutz zur Errichtung von zwei verschiedenen gemeinsamen Gerichten im Bereich europäischer Patente führen könnte. Eine solche Doppelung wäre vor allem angesichts der geringen Zahl fachkundiger Richter und der Gefahr einander widersprechender Urteile nicht vertretbar.

- Die wesentlichen Merkmale des GEPEUP sollten beibehalten werden: Das einheitliche Patentgericht sollte auch die in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2009 genannten Hauptmerkmale des GEPEUP aufweisen, einschließlich der Struktur des Gerichts mit einem Gericht erster Instanz (mit örtlichen Kammern und einer zentralen Kammer), einem Berufungsgericht und einer Kanzlei, der Zusammensetzung der Spruchkörper, der gerichtlichen Zuständigkeit bei Klagen und Widerklagen auf Nichtigerklärung, der Regeln für die Verfahrenssprachen und die Übergangsfrist. Diese Merkmale wurden in langen und ausführlichen Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten herausgearbeitet: sie schaffen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Interessen, stellen einen schwierigen, aber fairen Kompromiss dar und haben auch bei den Nutzern des Patentsystems breite Unterstützung gefunden.

- Garantien, die die Wahrung des Unionsrechts durch das vollständig innerhalb des Gerichtssystems der Union angesiedelte einheitliche Patentgericht sicherstellen: Um gemäß dem Gutachten 1/09 des Gerichtshofs der EU die Übereinstimmung mit dem Vertrag zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass das einheitliche Patentgericht das Unionsrecht wahrt und entsprechend den für nationale Gerichte geltenden Bedingungen um Vorabentscheidungen ersucht. Ferner muss gewährleistet sein, dass Sanktionen in Form von Vertragsverletzungsverfahren und finanzieller Haftung verhängt werden können. In Anbetracht dessen, dass das einheitliche Patentgericht ein nur von Mitgliedstaaten eingesetztes Gericht wäre, dürfte es möglich sein, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen alle Mitgliedstaaten gemeinsam einleitet, wenn das einheitliche Patentgericht gegen Unionsrecht verstößt. Ebenso dürften in einem derartigen Fall die Bestimmungen über die finanzielle Haftung für Schäden, die Einzelnen durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht entstehen, für alle Mitgliedstaaten gemeinsam gelten. Beide Aspekte müssten jedoch im Übereinkommen klargestellt werden, einschließlich der Frage, wo eine *Köbler*-Klage eingereicht werden könnte (nämlich bei einem Gericht, wo ihre volle Wirksamkeit gewährleistet ist).

Bei der Schaffung eines gemeinsamen Patentgerichts im Wege eines Übereinkommens müssten die Mitgliedstaaten den Besitzstand wahren. Sofern Änderungen des Besitzstands erforderlich sind, müssten diese angenommen werden, bevor ein derartiges Übereinkommen in Kraft treten kann. Zumindest müsste wohl die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I) geändert werden, da die darin enthaltenen Möglichkeiten der Wahl des Gerichtsstands anderenfalls als einem derartigen Übereinkommen zuwiderlaufend betrachtet werden könnten.

Es gilt auch zu beachten, dass ein Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten nicht bindend für EFTA-Staaten wäre (noch, wie sich versteht, für andere Drittstaaten), die im Rahmen des Übereinkommens von Lugano Urteile des Gerichts möglicherweise nicht anerkennen würden.

Die Frage, inwieweit es mit dem (Verfassungs)recht der einzelnen Mitgliedstaaten vereinbar ist, die obengenannten Zuständigkeiten auf ein gemeinsames Gericht aller (teilnehmenden) Mitgliedstaaten zu übertragen, das diese durch ein zwischen ihnen geschlossenes Übereinkommen einrichten, muss von den Mitgliedstaaten noch geklärt werden.

MÖGLICHES WEITERES VORGEHEN

Das einheitliche Patentgericht könnte daher durch ein zwischen den Mitgliedstaaten zu schließendes Übereinkommen über die Schaffung einer gemeinsamen Gerichtsbarkeit errichtet werden. Wie oben erläutert könnten nach dem Gutachten des Gerichtshofs der EU Drittstaaten nicht an diesem Übereinkommen teilnehmen.

Die Beratungen sollten auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2009 (Dok. 17229/09) sowie des Arbeitsdokuments vom 23. März 2009 mit dem überarbeiteten Text des Vorsitzes für den Entwurf eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und EU-Patente und den Entwurf der Satzung (Dok. 7928/09) fortgeführt werden. Nötige Änderungen sollten in einen neuen Text des Vorsitzes aufgenommen und den Mitgliedstaaten zur Beratung vorgelegt werden. Diese Änderungen müssten unter anderem die Vertragsparteien, die erforderlichen Rechtsbehelfe sowie die Garantien betreffen, die die Wahrung des Unionsrechts durch das einheitliche Patentgericht sicherstellen. Die institutionelle Grundstruktur des einheitlichen Patentgerichts sollte jedoch in der Form beibehalten werden, wie sie vom Rat 2009 (siehe Dok. 17229/09) für das GEPEUP vorgesehen und vereinbart wurde.